



BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postanschrift: Postfach 202, 1000 Wien
Büroanschrift: Stubenring 1, 1011 Wien
DVR 0000175
email: st4@bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-179.462/0001-II/ST4/2008

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

Straße und Luft

An
alle Landeshauptleute
lt. Erlassverteiler

Wien, am 25.03.2008

Betreff: Verwendung österreichischer Probefahrtenkennzeichen in Ausland

Die Liste der Länder, in denen das Lenken von Fahrzeugen mit österreichischen Probefahrtenkennzeichen erlaubt ist, wird um die Länder Bulgarien und Rumänien ergänzt. Weiters wurden aufgrund einer konkreten Anfrage nochmals Informationen betreffend die Anerkennung in Tschechien eingeholt.

Der bisherige Erlass zu diesem Thema, GZ. BMVIT-179.462/0007-II/ST4/2006 vom 15.11.2006, wird hiermit aufgehoben und durch den gegenständlichen Erlass ersetzt.

In der beiliegenden Aufstellung ist ersichtlich, in welchen Ländern diese Kennzeichen anerkannt oder abgelehnt werden, bei leeren Kästchen ist bis dato keine Stellungnahme eingelangt.

Eine Anerkennung der österreichischen Probefahrtenkennzeichen liegt vor:

- In den Ländern **Italien, Polen, Portugal, Schweiz, Luxemburg, Frankreich, Slowenien, Spanien und Bulgarien** – ohne weitere Bedingungen.
- In **Liechtenstein** muss im Anlassfall eine Abstimmung mit der Versicherungsverordnung, LGBl. 1978 Nr. 21, vorgenommen werden.
- Bei Fahrten nach **Deutschland und Ungarn** ist ein Zusatzblatt zum Probefahrtschein (Kopie des Probefahrtscheines) mit den Mindestdaten nach Art. 35 Abs. 1 lit. a des Wiener Übereinkommens vom 8. November 1968 mitzuführen. In Deutschland dürfen Probefahrtenkennzeichen aber nicht für die Überführung eines Fahrzeuges aus dem Gebiet der BRD in das Ausland verwendet werden.

Eine Ablehnung der österreichischen Probefahrtenkennzeichen liegt für folgende Länder vor:

- **Irland, Schweden, Slowakei, Tschechien, Kroatien, Finnland, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Dänemark, Rumänien.**

Hinsichtlich der Staaten, die bislang keine Stellungnahme abgegeben haben, ist bis zu einer gegenteiligen Mitteilung davon auszugehen, dass keine Anerkennung erfolgt.

info@bmvit.gv.at
www.bmvit.gv.at

Dynamik mit Verantwortung

Eine aktualisierte Übersicht aller Länder wird in der Beilage übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Cornelia Fleischhacker

Tel.: +43 (1) 71162 65 5319

Fax: +43 (1) 71162 65 5073

e-mail: cornelia.fleischhacker@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt

Anerkennung von österreichischen Probefahrerkennzeichen im Ausland

Stand März 2008

Staaten	Anerkennung	Ablehnung
Belgien		
Bosnien-Herzegowina		
Bulgarien	✓	
Dänemark		✓
Deutschland	✓*	
Finnland		✓
Frankreich	✓	
Griechenland		
Großbritannien		✓
Irland		✓
Italien	✓	
Liechtenstein	✓**	
Luxemburg	✓	
Niederlande		✓
Norwegen		✓
Polen	✓	
Portugal	✓	
Republik Kroatien		✓
Rumänien		✓
Schweden		✓
Schweiz	✓	
Slowakei		✓
Slowenien	✓	
Spanien	✓	
Tschechische Republik		✓
Ungarn	✓*	

* Bei Fahrten nach Deutschland und Ungarn ist ein Zusatzblatt zum Probefahrtschein (Kopie des Probefahrtscheines) mit den Mindestdaten nach Art. 35 Abs. 1 lit. a des Wiener Übereinkommens vom 8. November 1968 mitzuführen. In Deutschland dürfen Probefahrerkennzeichen aber nicht für die Überführung eines Fahrzeuges aus dem Gebiet der BRD in das Ausland verwendet werden.

** Abstimmung mit der Versicherungsverordnung, LGBl. 1978 Nr. 21 des Fürstentum Liechtenstein